



MUSIKSCHULE
LAUFENTAL
THIERSTEIN



Bewilligt vom Musikschulrat am 18.06.2021

Inhalt

LEITBILD

4

VORWORT

5

ANGEBOT

1. Eintritt und Austritt	6
2. Instrumentalunterricht und Gesang	6
3. Interkommunaler Unterricht	6
4. Ensembles und Orchester	6
5. Talentförderung	7
6. Musikalischer Grundkurs	7
7. Klavierbegleitung (Korrepetition)	7
8. Unterrichtsort	7
9. Musizierstunden, Klassenstunden	7
10. Freiwillige Stufentests	7
11. Wettbewerbe	7
12. Musiklager	7
13. Instrumentenpräsentation	7

GESCHÄFTSORDNUNG

Unterrichtsorganisation und Finanzen

1. Schuljahr, Ferien, schulfreie Tage, Semesterwechsel	8
2. An- und Abmeldung	8
3. Lektionsdauer	8
4. Änderung Lektionsdauer, Wechsel der Lehrperson	8
5. Finanzierung	8
6. Schulgeld	8
7. Förderverein	9
8. Ausfälle von Unterrichtsstunden	9

9. Unfall / Krankheit	9
10. Fernunterricht	9
11. Wegzug	9
Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte	
12. Beratung durch die Lehrperson	10
13. Zuteilung an die Lehrperson	10
14. Stundenpläne	10
15. Stundenplanwünsche	10
16. Kauf Instrumente/Noten/Zubehör	10
17. Absenzen Schülerinnen und Schüler	10
18. Üben am Instrument	10
19. Musizierstunden, Konzerte	10
20. Mobiltelefone	10
21. Hausordnung	11
22. Erziehungsberechtigte	11
23. Unterrichtsbesuche	11
24. Versicherung	11
25. Haftung	11
26. Mitsprache	11
27. Disziplinarverstöße	11
28. Konflikte, Beschwerden	11

LEHRERINNEN UND LEHRER

1. Auftrag	12
2. Unterrichtsinhalt	12
3. Veranstaltungen	12
4. Absenzen Lehrpersonen	12
5. Elterngespräche	12

7. Weiterbildung	12
8. Zusammenarbeit	12
9. Konvent, Konferenzen	13
10. Arbeitsgruppen	13
11. Fachgruppen	13
12. Steuergruppe	13
13. Delegierte und Vertretungen	13

SCHULLEITUNG

1. Organisation Unterricht	14
2. Schülerzuteilung	14
3. Stundenpläne	14
4. Unterrichtsräume	14
5. Beschwerdeinstanz	14
6. Wahl von Lehrpersonen	14
7. Stellvertretungen	14
8. Unterstützung der Lehrpersonen	14
9. Mitarbeitendengespräche	14
10. Anlässe	15
11. Budget und Jahresrechnung	15
12. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	15
13. Jahresplanung	15
14. Jahresbericht	15
15. Statistik	15
16. Evaluation	15
17. Leitung des Musikschulsekretariats	15
18. Teilnahme an Sitzungen des Musikschulrats	15
19. Einsitz in kantonalen Gremien	16

MUSIKSCHULRAT

1. Funktion	17
2. Zusammensetzung	17
3. Kommissionen und Zusammenarbeit	17
4. Budget und Jahresrechnung	17
5. Aufsichtsorgan	17
6. Anstellungsbehörde	17
7. Ehrungen	17
8. Beschwerde- und Rekursinstanz	17

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Funktion und Auftrag	18
-------------------------	----

QUALITÄTSMANAGEMENT

1. Interne Evaluation	19
2. Externe Evaluation	19
3. Individuelle Weiterbildung	19
4. Schulinterne Weiterbildung	19

UMGANG MIT KRISENSITUATIONEN

20

EINSATZ FINANZIELLER MITTEL

1. Budgeteingaben	21
2. Kostenbeteiligung an individueller Weiterbildung	21
3. Kostenbeteiligung an privaten IT-Geräten	21
4. Bezahlung Sondereinsätze Lehrpersonen	21
5. Kollekte	21

ORGANIGRAMM

22

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

23

LEITBILD DER MUSIKSCHULE

Musik

- ... weckt Lebensfreude und Kreativität.
- ... fördert Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit und Konzentration.
- ... entwickelt Fähigkeiten wie soziales Empfinden, Eigenverantwortung und Selbstwahrnehmung.

Die Musikschule

- ... vermittelt eine solide, vielfältige und fundierte musikalische Bildung.
- ... fördert die Schülerinnen und Schüler nach deren Fähigkeiten.
- ... stellt hohe Ansprüche bei der Aus- und Weiterbildung.

Die Regionale Musikschule Laufental-Thierstein

- ... geht ein auf die Bedürfnisse der Region.
- ... pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern und anderen Schulen.
- ... ist DIE musikalische Ausbildungs- und Begegnungsstätte der Region.
- ... ist eine attraktive Arbeitgeberin.

VORWORT

Das Schulprogramm regelt die pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Abläufe an der Musikschule Laufental-Thierstein und ist auf mehrere Jahre hin ausgerichtet. Es wird in Zusammenarbeit zwischen dem Kollegium und der Schulleitung ausgearbeitet und vom Schulrat genehmigt.

Die Grundlagen für das Schulprogramm bilden das „Bildungsgesetz Baselland“, das „Personalgesetz Baselland“, die „Verordnung für die Musikschule“, die „Statuten des Interkantonalen Zweckverbandes der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein“ und der „Vertrag über den Schulrat der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein“.

Hinweis: Zu einzelnen Themen gibt es Verweise zu Merkblättern:

M = blau, öffentlich, auf unserer Webseite zu finden und laufend aktualisiert.

IM = orange, intern.

ANGEBOT

Das Musikschulangebot steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen, welche in den Bezirken Laufental und Thierstein wohnen. Im Unterricht und bei Musikschulanlässen achten wir sorgsam darauf, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.

1. Eintritt und Austritt

Kinder können den Instrumentalunterricht, den Chor und die Stimmbildung sowie die Instrumentalensembles ab der 1. Klasse besuchen. Der Unterricht für Sologesang ist ab der 5. Klasse zugänglich. Die Subvention durch die Gemeinden endet im Sommer des Jahres, in dem die Schülerinnen und Schüler 20 Jahre alt werden bzw. 22 Jahre bei Sologesang.

2. Instrumentalunterricht und Gesang

Der Unterricht findet in der Regel als Einzelunterricht statt. Anstelle von Einzelunterricht ist - abhängig von der Nachfrage - auch Gruppenunterricht möglich.

Es können folgende Instrumente erlernt werden:

- Blechblasinstrumente:
Alphorn, Althorn/Es-Horn, Bariton/Tenorhorn /Euphonium, Cornet/Trompete, Posaune, Tuba, Waldhorn
- Holzblasinstrumente:
Blockflöte, Fagott, Klarinette, Oboe, Panflöte, Querflöte, Saxofon
- Schlagzeug:
Schlagzeug (Drum Set), Percussion
- Klassische Schlaginstrumente:
Platteninstrumente (Mallets), Pauke, Percussion etc.
- Sologesang
- Stimmbildung in Kleingruppen
- Streichinstrumente:
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Tasteninstrumente:
Akkordeon/Schwyzerörgeli, E-Piano, Keyboard, Klavier klassisch und Klavier Pop/Jazz

- Zupfinstrumente:
E-Bass, E-Gitarre, klassische Gitarre, Harfe

3. Interkommunaler Unterricht

Einzelne Instrumente werden nicht an der Musikschule Laufental-Thierstein unterrichtet. Sie können aber im interkommunalen Austausch an einer anderen Musikschule erlernt werden. Die Anmeldung hierfür läuft über die Musikschule Laufental-Thierstein.

4. Ensembles und Orchester

Das Zusammenspielen mit anderen Kindern und Jugendlichen ist für die musikalische Entwicklung sehr wertvoll. So bietet die Musikschule neben dem Einzelunterricht folgende Formationen an:

- Bläserensembles:
FRÜHSTARTER, DURCHSTARTER, MEZZOFORTE, JUBAND, FORTISSIMO.
- Streicherensembles:
MINISTRINGS, STRINGENDO, REGIO-ORCHESTER.
- Gesang: KINDERCHOR und JUGENDCHOR

- BANDS im Rock/Pop/Jazz-Bereich.

Zusätzliche Ensembles können für alle Instrumente abhängig von der Nachfrage gebildet werden.

5. Talentförderung MA3

Die Musikschule nimmt am Programm der kantonalen "Talentförderung Musikschulen Baselland" teil. Besonders talentierte Schülerinnen und Schüler werden nach bestandener Aufnahmeprüfung durch ein erweitertes Fächerangebot speziell gefördert. Weitere Informationen unter www.talentfoerderung.ch

Weitere Förderungsmöglichkeiten sind beispielsweise die Teilnahme an regionalen und nationalen Wettbewerben, das Mitspielen in Ensembles, das Belegen eines Zweitinstrumentes oder die Teilnahme an Musiklagern.

6. Musikalischer Grundkurs

Für die Gemeinden im Bezirk Thierstein bietet die Musikschule die Durchführung des musikalischen Grundkurses an. Im

Laufental ist dieser in die Primarschule integriert.

7. Klavierbegleitung (Korrepetition) MA1

Die Lehrpersonen der Fachgruppe Klavier begleiten interne Anlässe im Rahmen ihres Berufsauftrags. Externe Anlässe wie Wettbewerbe etc. werden gemäss Merkblatt Korrepetition vergütet.

8. Unterrichtsort

Der Unterricht wird vor allem in den Zentren Laufen und Breitenbach durchgeführt. Bei genügend Anmeldungen kann der Unterricht auch in anderen Vertragsgemeinden stattfinden.

9. Musizierstunden, Klassenstunden, weitere Veranstaltungen

Musizierstunden sind öffentliche Konzerte der Schülerinnen und Schüler.

Klassenstunden sind in der Regel nicht öffentlich. Hier spielen sich die Schülerinnen und Schüler gegenseitig vor.

Mit musikalischen Aufführungen wie Lehrerkonzerten, Musicals oder musikalischen Umrahmungen öffentlicher An-

lässe leistet die Musikschule einen Beitrag an das kulturelle Leben der Region.

10. Freiwillige Stufentests MA2

In Zusammenarbeit mit der Musikschule Unteres Fricktal werden jährlich Stufentests auf freiwilliger Basis durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler spielen vor einer Fachjury, erhalten Feedback und nach erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat. Näheres regelt das Reglement.

11. Wettbewerbe

Die Musikschule Laufental-Thierstein beteiligt sich mit ihren Schülerinnen und Schülern an regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Wettbewerben.

12. Musiklager

Die Musikschule bietet verschiedene Musiklager an, die in der Regel in den Schulferien stattfinden.

13. Instrumentenpräsentation

Einmal jährlich bekommen Kinder und Erziehungsberechtigte die Gelegenheit, alle angebotenen Instrumente zu hören, auszuprobieren und die Lehrerinnen und Lehrer kennenzulernen.

GESCHÄFTSORDNUNG

Unterrichtsorganisation und Finanzen

1. Schuljahr, Ferien, freie Tage, Semesterwechsel [Ferienplan](#)

Das Schuljahr der Musikschule richtet sich nach dem Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein. Es gelten die gleichen [Ferien und schulfreien Tage](#).

Ausnahme: Der 1. November (Allerheiligen) ist Unterrichtstag.

Der Semesterwechsel erfolgt unabhängig vom Gymnasium und gemäss Ferienplan Schulferien Baselland.

2. An- und Abmeldung

An- oder Abmeldungen müssen schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular zu folgenden Terminen erfolgen:

- 15. Mai für das Herbstsemester
- 15. November für das Frühjahrssemester

Bei der Anmeldung verpflichtet sich der oder die Unterzeichnende zur Bezahlung des Schulgeldes und bestätigt zugleich die Kenntnisnahme und das Einverständ-

nis mit dem Schulprogramm. Bei Austritten nach Ablauf des Abmeldetermins wird kein Schulgeld zurückerstattet.

3. Lektionsdauer

Für den Einstieg in den Instrumentalunterricht wird im Einzelunterricht eine Lektionsdauer von wahlweise 20 oder 30 Minuten empfohlen, je nach Instrument und Eignung des Kindes. Die Lehrpersonen und die Schulleitung beraten hier gerne in einem Abklärungsgespräch.

Eine Erhöhung der jeweiligen Lektionsdauer auf 40, 50 oder 60 Minuten ist ab der 3. Klasse auf Antrag möglich und muss von der Schulleitung bewilligt werden.

Zu beachten ist, dass sich die Lektionsdauer aus der reinen Unterrichtszeit und der Wechselzeit zusammensetzt (Ein- und Auspacken der Instrumente, kurze Elternkontakte etc.):

20 Min. = 17 Min. Unterricht

30 Min. = 25 Min. Unterricht

40 Min. = 33,5 Min. Unterricht

50 Min. = 41,5 Min. Unterricht

60 Min. = 50 Min. Unterricht

4. Änderung Lektionsdauer, Wechsel der Lehrperson

Eine Änderung der Lektionsdauer oder ein Wechsel der Lehrperson muss termingerecht (15. Mai / 15. November) mit dem entsprechenden Formular beantragt werden und bedarf der Bewilligung durch die Musikschulleitung.

5. Finanzierung

Die Kosten der Musikschule werden zu mindestens zwei Dritteln durch die beteiligten Gemeinden getragen. Das Schulgeld der Erziehungsberechtigten deckt im Maximum ein Drittel der Kosten.

6. Schulgeld

Das Schulgeld wird bei Semesterbeginn fällig und für Ganzjahreskurse zum Schuljahresbeginn. Seine Höhe und der Geschwisterrabatt werden durch die Dele-

giertenversammlung festgelegt. Die aktuellen Tarife sind auf unserer Webseite publiziert. Änderungen bei den Tarifen werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor dem An- und Abmeldetermin mitgeteilt.

Schülerinnen und Schüler, für die das Schulgeld nicht fristgerecht bezahlt wird, kann der Musikschulrat von der Musikschule ausschliessen.

7. Förderverein

Der "Förderverein der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein" unterstützt sozial benachteiligte Kinder. Unterlagen sind auf dem Sekretariat der Musikschule erhältlich.

8. Ausfälle von Unterrichtsstunden

Bei begründeten Absenzen der Lehrperson kann die Schulleitung eine Stellvertretung oder eine Verschiebung der Lektionen bewilligen. Bei kurzfristiger Krankheit der Lehrperson fällt der Unterricht aus. Muss wegen Verschulden der

Musikschule mehr als 1 Lektion pro Semester ausfallen, wird der entsprechende Anteil des Schulgeldes zurückerstattet.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler seine Lektion nicht besuchen, so ist die Lehrperson darüber rechtzeitig, wenn möglich bis zum Vorabend, zu orientieren. Die Lehrperson ist nicht verpflichtet, wegen Absenzen des Schülers oder der Schülerin ausfallende Lektion vor- oder nachzuholen. Nach wiederholten unentschuldigtem Absenzen kann die Musikschulleitung weitergehende Massnahmen beschliessen, da die Lektion von den Trägergemeinden subventioniert sind.

9. Unfall/Krankheit

Bei anhaltenden Absenzen der Schülerin/des Schülers wegen Unfall- und Krankheit wird das Schulgeld ab der vierten ausgefallenen Lektion gutgeschrieben bzw. erstattet. Hierfür muss der Musikschule ein Arztzeugnis vorliegen. Die ersten drei ausgefallenen Lektionen gehen

in jedem Fall zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Sofern nur das Spiel auf dem Instrument nicht möglich ist, soll der Unterricht trotzdem besucht werden, um Themen wie z.B. Musiktheorie, Rhythmik, Gehörbildung, usw. zu behandeln.

10. Fernunterricht

Muss der Präsenzunterrichts an der Musikschule aufgrund einer Anordnung durch die Behörden eingestellt werden (z.B. im Fall einer Pandemie) oder befindet sich die Lehrperson bzw. die Schülerin/der Schüler in behördlich-/ärztlich angeordneter Quarantäne, kann der Unterricht für diese Zeit als Fernunterricht erteilt werden.

Einen Anspruch auf anteilige-, oder vollständige Erstattung des Schulgeldes ergibt sich daraus nicht.

11. Wegzug

Bei Wegzug besteht für das laufende Semester kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte

12. Beratung durch die Lehrpersonen

Vor dem Eintritt in die Musikschule stehen die Lehrpersonen beratend zur Verfügung, um die Eignung für das gewünschte Instrument abzuklären. Zu diesem Zweck wird jährlich eine Instrumentenpräsentation durchgeführt.

13. Zuteilung an die Lehrpersonen

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche betreffend Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

14. Stundenpläne

Die Stundenpläne werden für jedes Semester durch die Lehrpersonen nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten erstellt. Darum müssen die Schülerinnen und Schüler vor den Sommerferien bzw. den Weihnachtsferien ihre Möglichkeiten für das kommende Semester bekannt geben (z.B. durch Abgabe des Schulstundenplans).

15. Stundenplanwünsche

Stundenplanwünsche werden nach Mög-

lichkeit berücksichtigt. Anrecht auf Unterricht an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Tageszeit besteht jedoch nicht.

16. Kauf Instrumente/Noten/Zubeh. MS1

Die Schülerinnen und Schüler beschaffen ihre Instrumente, die Noten und das Zubehör nach Absprache mit der Lehrperson in der Regel selbst. Instrumentenabhängig kann Miete oder Kauf sinnvoll sein. Vor der Anschaffung eines Instruments wird empfohlen, den Rat der Lehrperson einzuholen. Näheres erfahren Sie im Merkblatt Instrumentenkauf.

17. Absenzen Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Stundenplan einzuhalten und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. (Weiteres siehe Seite 9 unter *8. Ausfälle von Unterrichtsstunden* im Kapitel „UNTERRICHTSORGANISATION UND FINANZEN“).

18. Üben am Instrument

Voraussetzung für die erfolgreiche musikalische und instrumentale Entwicklung

ist regelmässiges Üben in einem ungestörten Umfeld. Die Lehrpersonen geben den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten Beratung und Hilfestellung, um ein sinnvolles Üben zu ermöglichen.

19. Musizierstunden, Konzerte

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule erhalten die Möglichkeit, mindestens einmal jährlich vorzuspielen. Mit ihrer Zusage, an einem Konzert oder einem Projekt mitzuwirken, verpflichten sie sich, bis zu seinem Abschluss teilzunehmen.

20. Mobiltelefone

Um den Unterricht nicht zu stören, ist das Telefonieren oder das Schreiben und Lesen von Nachrichten während der Lektion untersagt. Als vielfältig einsetzbares digitales Medium können Mobiltelefone, Tablets und Notebooks die Vermittlung des Unterrichtsstoffes unterstützen und dürfen in dieser Funktion eingesetzt werden.

21. Hausordnung

Es gelten die Hausordnungen der jeweiligen Schulhäuser, in denen der Musikschulunterricht stattfindet. Zu allen Einrichtungen der jeweiligen Schule sowie zu den schuleigenen Instrumenten und Noten ist stets Sorge zu tragen.

22. Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten unterstützen und fördern die musikalische Entwicklung und das häusliche Üben ihrer Kinder. Sie nehmen soweit möglich an ihren Auftritten teil und pflegen den Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern. Sie sind verpflichtet, die Lehrperson frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, welche die Kinder in ihrer musikalischen Entwicklung beeinträchtigen könnten.

23. Unterrichtsbesuche

Der Besuch des Unterrichts durch die Erziehungsberechtigten ist nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit möglich.

24. Versicherung

Die Versicherung der Schülerinnen und Schüler gegen Unfall im Unterricht und auf dem Schulweg ist Sache der Erziehungsberechtigten.

25. Haftung

Die Erziehungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch Schülerinnen oder Schüler verursacht werden.

26. Mitsprache

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten werden in geeigneter Weise in die Weiterentwicklung der Musikschule mit einbezogen.

27. Disziplinarverstösse

Bei leichten Disziplinarverstössen kann die Lehrperson eine Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie eine kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht verlangen. Bei schwerwiegenden Problemen kann die Schulleitung folgende Disziplinar massnahmen

ergreifen: Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Schülerinnen und Schülern, Androhung des Ausschlusses oder Ausschluss aus der Musikschule. Der Entscheid wird schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Bei einem Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

28. Konflikte, Beschwerden

MS2

Bei Konflikten muss zeitnah das Gespräch zwischen den Betroffenen gesucht werden. Wenn keine Lösung zu finden ist, wird die nächsthöhere Instanz einbezogen.

Beschwerden gegen Verfügungen sind jeweils innert 10 Tagen wie folgt einzureichen:

- Gegen Verfügungen von Lehrpersonen: An die Schulleitung
- Gegen Verfügungen der Schulleitung: An den Schulrat
- Gegen Verfügungen des Schulrats: An den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

LEHRERINNEN UND LEHRER

1. Auftrag

Grundlage für die Jahresarbeitszeit bildet der sog. „Berufsauftrag“ für Lehrpersonen an Musikschulen des Kantons Baselland. Dieser sieht neben dem Erteilen des Unterrichts, dem Vor- und Nachbereiten desselben, dem Durchführen von Musizierstunden und anderen Anlässen auch die aktive Beteiligung an der Schulentwicklung, die Elternarbeit und die Weiterbildung vor.

2. Unterrichtsinhalt

Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten in zeitgemässen Lehr- und Lernformen und sind frei in der Gestaltung der Lehrpläne und in der Wahl ihrer Unterrichtsmethoden.

3. Veranstaltungen

Die Lehrerinnen und Lehrer motivieren ihre Schülerinnen und Schüler, regelmässig an diversen Anlässen aufzutreten und unterstützen sie bei ihrer Teilnahme. Das

können Musizierstunden, externe Anlässe oder Konzerte, aber auch Wettbewerbe sein.

4. Absenzen Lehrpersonen

IML8

Die Schulleitung kann eine begründete Absenz der Lehrperson z.B. wegen Konzerttätigkeit bewilligen. In diesem Fall wird die Schülerin/der Schüler durch die Lehrperson bis zwei Wochen im Voraus informiert, ob die Unterrichtsstunde vor- oder nachgeholt wird oder ob eine Stellvertretung den Unterricht erteilt. Bei kurzfristiger Krankheit der Lehrperson fällt der Unterricht aus. Die Schülerinnen und Schüler werden kurzfristig per Mail oder Textnachricht durch die Lehrperson benachrichtigt.

5. Elterngespräche

IML7

Die Lehrpersonen laden die Erziehungsberechtigten einmal pro Schuljahr zu einem Gespräch ein. Inhalte können sein: Fortschritt am Instrument, musikalische Entwicklung, Unterrichtsinhalte, das Üben u.a.

6. Schüler*innengespräche

ML1

Die Lehrpersonen führen einmal pro Schuljahr ein Schüler*innengespräch im Rahmen des Unterrichts. Dieses Gespräch soll Raum geben für eine gemeinsame Rück- und Vorschau, verbunden mit gegenseitigem Feedback.

7. Weiterbildung

IML2

Die Lehrpersonen bilden sich regelmässig fachlich und pädagogisch weiter und nehmen an der schulinternen Weiterbildung SCHIWE teil. Lehrpersonen, die an mehreren Schulen angestellt sind, nehmen in der Regel an der SCHIWE derjenigen Schule teil, an welcher sie das grösste Pensum unterrichten.

8. Zusammenarbeit

ML3

Alle Mitarbeitenden der Musikschule pflegen eine konstruktive Zusammenarbeit in angenehmer Atmosphäre, die u.a. durch gegenseitige Wertschätzung, respektvollen Umgang und offene, zeitnahe Kommunikation gekennzeichnet ist.

9. Konvent, Konferenzen

ML4

Die Teilnahme am Lehrerinnen- und Lehrerkonvent der Musikschule ist obligatorisch. Lehrerinnen und Lehrer mit Pensen an mehreren Schulen nehmen in der Regel am Konvent derjenigen Schule teil, an welcher sie das grösste Pensum unterrichten.

Die Teilnahme an den kantonalen Konferenzen ist für die Lehrerinnen und Lehrer obligatorisch.

10. Arbeitsgruppen

Vom Konvent oder der Musikschulleitung werden nach Bedarf Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen oder Projekten

eingesetzt. Die Lehrpersonen sind zu aktiver Mitarbeit verpflichtet.

11. Fachgruppen

ML5

Die Lehrpersonen einer Instrumentengruppe oder einer Stilrichtung konstituieren sich in Fachgruppen, um Projekte zu planen und aktuelle Themen aus dem Unterrichtsalltag oder der Pädagogik zu behandeln.

12. Steuergruppe

ML6

Diese Arbeitsgruppe ist ein Bindeglied zwischen Kollegium und Schulleitung. Sie unterstützt die Schulleitung z.B. bei der Vorbereitung der schulinternen Weiterbildung.

13. Delegierte und Vertretungen

Der Konvent wählt zwei Vertrauenspersonen aus seiner Mitte als Lehrpersonenvertretung, welche an den Sitzungen des Musikschulrates mit beratender Stimme teilnehmen und die Interessen des Kollegiums vertreten.

Ausserdem wählt der Konvent eine Vertretung in die Delegiertenkonferenz der Musiklehrpersonen des Kantons Basel und nimmt dadurch sein Mitspracherecht auf politischer Ebene wahr.

SCHULLEITUNG

1. Organisation Unterricht

Die Schulleitung organisiert die Durchführung des Unterrichts. Sie informiert die Eltern über die Aufnahmebedingungen, über ihre Rechte und Pflichten, über die aktuellen Schulgeldbeiträge sowie über die An- und Abmeldefristen. Zudem sorgt sie für das Einhalten der Absenzenordnung und Disziplinarpraxis.

2. Schülerzuteilung

Neuangemeldete Schülerinnen und Schüler werden den Lehrpersonen durch die Schulleitung zugeteilt. Dies geschieht transparent und in Absprache mit den Fachgruppen.

3. Stundenpläne

Die Schulleitung genehmigt die Stundenpläne.

4. Unterrichtsräume

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation, Ausstattung und Zuteilung der Unterrichtsräume an die Lehrpersonen.

5. Beschwerdeinstanz

Die Schulleitung ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen von Lehrpersonen.

6. Wahl von Lehrpersonen

MSR1

Offene Stellen werden durch die Schulleitung öffentlich ausgeschrieben und der Wahlprozess organisiert. Das Wahlgremium besteht aus Vertretern des Musikschulrats (Personalkommission), einer Lehrperson des zu besetzenden Instruments und der Schulleitung. Der Vorstellungsprozess besteht aus einem musikalischen Vortrag, einer Probelektion und einem Vorstellungsgespräch. In Ausnahmefällen kann eine Lehrperson ohne öffentliche Ausschreibung berufen werden. Die unbefristete Anstellung erfolgt durch den Musikschulrat.

7. Stellvertretungen

IMSL2

Lehrpersonen, welche als Stellvertretung für erkrankte oder beurlaubte Lehrpersonen unterrichten, werden durch die Schulleitung befristet angestellt.

Im Falle von krankheitsbedingter Abwesenheit der Schulleitung wird der Schulbetrieb administrativ durch das Sekretariat weitergeführt. Für die künstlerische oder pädagogische Leitung wird bei Bedarf eine Lehrperson der Musikschule bestimmt. Notwendige disziplinarische Interventionen werden durch den Musikschulrat geleistet.

8. Unterstützung der Lehrpersonen

Die Schulleitung unterstützt und berät die Lehrpersonen in fachlichen, pädagogischen und personellen Fragen, gewährleistet ihre Fortbildung und besucht sie periodisch im Unterricht. Sie sorgt für ein angenehmes Schulklima und gibt Impulse für eine lebendige Schulentwicklung.

9. Mitarbeitendengespräche

Die Schulleitung führt mit allen Mitarbeitenden in regelmässigem Turnus die Mitarbeitendengespräche (MAG) durch.

10. Anlässe

Besondere Anlässe und Projekte sind wichtig, um der Arbeit der Musikschule Strahlkraft zu geben und um die Ressourcen bei allen Beteiligten zu mobilisieren. Die Schulleitung gibt hierfür Impulse, entwickelt zusammen mit dem Kollegium Ideen für Anlässe und Projekte, koordiniert bzw. organisiert die Durchführung und sorgt für die öffentliche Publikation. Sie ist zuständig für die Durchführung der jährlichen Instrumentenpräsentation und der freiwilligen Stufentests.

11. Budget und Jahresrechnung

Die Jahresrechnung und das Budget werden durch die Finanzverwaltung in Absprache mit der Schulleitung zuhanden der vorgesetzten Instanzen erstellt. Die Budgetkontrolle liegt bei der Schulleitung.

12. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

IMSL3

Die Musikschule Laufental-Thierstein ist in der Region verankert und geht auf deren Bedürfnisse ein. Ihre regionale Struktur macht eine gute Öffentlichkeitsarbeit

unabdingbar. Die Publikation von Anlässen erfolgt auf Plakaten, im Internet (z.B. auf der Webseite) sowie im Einzelfall im Wochenblatt und wird durch die Schulleitung organisiert. Die Kommunikation mit weiteren Kultur- und Bildungsträgern wie den Musikvereinen, dem Kulturforum, den öffentlichen Schulen sowie mit den kommunalen und kantonalen Behörden und Ämtern obliegt der Schulleitung.

13. Jahresplanung

Die Jahresplanung umfasst alle Schulanlässe, die schulinterne Weiterbildung und die Evaluationen. Sie wird in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrpersonen sowie dem Sekretariat periodisch erstellt und vom Musikschulrat genehmigt.

14. Jahresbericht

Über jedes Schuljahr wird von der Schulleitung ein Jahresbericht erstellt und im Herbst dem Musikschulrat sowie der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Bericht wird auf der Webseite veröffentlicht.

15. Statistik

Im Jahresbericht der Musikschule wird über jedes Schuljahr eine Statistik über die Schülerzahlen und Instrumentenbelegungen veröffentlicht. Zudem sorgt die Schulleitung dafür, dass die von den kantonalen und nationalen Verbänden (VMBL und VMS) erhobenen Statistiken fristgerecht bedient werden.

16. Evaluation

Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der internen Evaluation. Die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation liegt in ihrer Verantwortung.

17. Leitung des Musikschulsekretariats

Das Musikschulsekretariat besteht aus der Sekretärin/dem Sekretär und der Finanzverwalterin/dem Finanzverwalter und wird durch die Schulleitung geleitet.

18. Teilnahme an Sitzungen des Musikschulrats

Die Schulleitung ist in allen Sitzungen des Musikschulrats anwesend, gibt Auskunft und informiert über alle Bereiche des Schullebens.

19. Einsitz in kantonalen Gremien

Die Schulleitung ist Mitglied der kantonalen Schulleiterkonferenz Musikschulen BL und nimmt an deren Sitzungen teil. Sie besucht die Mitgliederversammlung des Verbands Musikschulen Baselland (VMBL).

MUSIKSCHULRAT

1. Funktion

Der Musikschulrat ist nach der Delegiertenversammlung das zweithöchste Aufsichtsorgan der Musikschule und bildet die „Brücke“ zwischen Trägerschaft und Schule. Er ist für die strategische Führung der in Form eines Zweckverbandes und nach Massgabe des Bildungsgesetzes Kanton BL geführten Musikschule zuständig. Dabei wird er von der Musikschulleitung unterstützt und beraten.

2. Zusammensetzung

Der Musikschulrat setzt sich aus acht Personen zusammen, jeweils vier aus den Bezirken Laufental resp. Thierstein. Er wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren gewählt. Für jede Legislatur bestimmt die Delegiertenversammlung ihren Präsidenten, der zugleich Präsident des Musikschulrats ist. Im Musikschulrat haben zudem zwei Lehrervertretungen

Einsitz, sie werden vom Konvent für jeweils zwei Jahre gewählt.

3. Kommissionen und Zusammenarbeit

In regelmässigen Sitzungen widmet sich der Musikschulrat den aktuellen Themen der Musikschule und führt zweimal jährlich die Delegiertenversammlung durch. Zudem sind drei Kommissionen aktiv: Finanzkommission, Personalkommission, Kommission für Logistik und Infrastruktur.

4. Budget und Jahresrechnung

Der Musikschulrat beantragt die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung.

5. Aufsichtsorgan

Der Musikschulrat genehmigt das Schulprogramm.

Der Musikschulrat gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.

Der Musikschulrat entscheidet über die Erweiterung des Unterrichtsangebots.

6. Anstellungsbehörde

MSR1

Der Musikschulrat ist Anstellungsbehörde für Schulleitung und Lehrpersonen. Er bewilligt bezahlte und unbezahlte Urlaube. Er genehmigt die befristete Anstellung des kaufmännischen Personals.

7. Ehrungen

IMSR2

Die Würdigung von besonderen Ereignissen wie Dienstjubiläen, Eheschliessungen und Geburten liegen in der Hand des Musikschulrats.

8. Beschwerde- und Rekursinstanz

MS2

Der Musikschulrat ist Beschwerde- und Rekursinstanz für Entscheidungen der Musikschulleitung.

Der Musikschulrat verfügt den Schulausschluss von Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Schulleitung.

Bei Krankheit der Schulleitung interveniert der Schulrat bei Konflikten, die keinen Aufschub zulassen.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Funktion und Auftrag

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Aufsichtsorgan des interkantonalen Zweckverbands Regionale Musikschule Laufental-Thierstein und findet

ordentlich zweimal jährlich statt. Sie besteht aus Vertretungen aller 25 Trägergemeinden der Musikschule.

Die Delegiertenversammlung wählt den Musikschulrat und das Präsidium sowie

die Rechnungsprüfungskommission. Sie genehmigt das Budget und die Jahresrechnung sowie die Kostenverteilung auf Gemeinden und Erziehungsberechtigte.

QUALITÄTSMANAGEMENT

1. Interne Evaluation

a) Jedes Jahr:

- Gespräche zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Lehrperson
- Gespräche zwischen den Eltern und der Lehrperson
- Mitarbeitendengespräche (MAG) zwischen Schulleitung und Lehrpersonen gemäss regelmässigem Turnus
- Mitarbeitendengespräch zwischen Schulleitung und Schulrat
- Unterrichtsbesuche und Besuche von Anlässen durch die Schulleitung mit Feedback

b) einmal innerhalb einer Amtsperiode (alle vier Jahre): IMQ1

- Gegenseitige Hospitationen
- Selbstevaluation der Schule

- Evaluation eines zu bestimmenden Bereichs

2. Externe Evaluation

- Nach Ankündigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde

3. Individuelle Weiterbildung IML2

- Die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen erfolgt jährlich in Absprache mit der Schulleitung innerhalb des Berufsauftrags. Grundlage ist das sog. „Berner Modell“
- Die individuelle Weiterbildung der Schulleitung erfolgt jährlich in Absprache mit dem Schulrat
- Die Musikschule beteiligt sich an den Kosten der individuellen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4. Schulinterne Weiterbildung „SCHIWE“

Die schulinterne Weiterbildung SCHIWE findet jährlich statt und dauert in der Regel einen Tag. Sie dient der Weiterentwicklung der Musikschule durch die Schulleitung und die Lehrpersonen. SCHIWE-Projekte fördern fachliche Kenntnisse bzw. Fähigkeiten und gleichzeitig die kollegiale Zusammenarbeit an der Musikschule.

UMGANG MIT KRISENSITUATIONEN

Eine Krisensituation ist bei einem Vorfall mit bedrohlicher oder gefährlicher Auswirkung auf den Schulbetrieb gegeben. Dazu können unter anderem sexuelle Übergriffe, Brand, Unfälle mit schweren Verletzungen oder Todesfolge sowie Unglücksfälle in Musiklagern gehören.

KOMMUNIKATION

Im Fall einer Krisensituation wird sofort die Schulleitung und situationsabhängig auch das Schulratspräsidium informiert. Gegebenenfalls wird eine medienverantwortliche Person bestimmt und ein Krisentelefon eingerichtet. Nur diese Personen dürfen Informationen nach aussen geben.

VORGEHEN IM KRISENFALL

Unfall

Erste Hilfe leisten, Notfallzentrale alarmieren (Tel. 112 Notruf, 144 Sanität, 117 Polizei oder 118 Feuerwehr), Erziehungsberechtigte informieren.

Brand im Schulhaus

Das Vorgehen ist in jedem Zimmer im Schulhaus anhand eines Informationsblattes ersichtlich.

Gewalt

Situativ handeln. Tel. 117 (Polizei) oder 112 (Notruf) alarmieren.

Handbuch Sicherheit an Schulen und Pflichtenheft Kriseninterventionsteam (intern): **IMS9**

EINSATZ DER FINANZIELLEN MITTEL

Die Delegiertenversammlung genehmigt das Budget und die Jahresrechnung der Musikschule Laufental-Thierstein.

1. Budgeteingaben

Budgeteingaben von Lehrpersonen – z.B. für Neuanschaffungen von Instrumenten oder für Projekte – müssen bis zu den Fasnachtsferien bei der Schulleitung eingehen.

2. Kostenbeteiligung an individueller Weiterbildung IML2

Die Musikschule beteiligt sich an den Kosten der individuellen Weiterbildung

ihrer Mitarbeitenden, die Bestandteil des gesetzlich vorgegebenen Berufsauftrags ist.

3. Kostenbeteiligung an privaten IT-Geräten IMF1

Die Musikschule beteiligt sich an den Kosten für private IT-Geräte, welche die Lehrpersonen für den Unterricht und die Administration benötigen („bring your own device“) BYOD.

4. Bezahlung Sondereinsätze Lehrpersonen IMF3

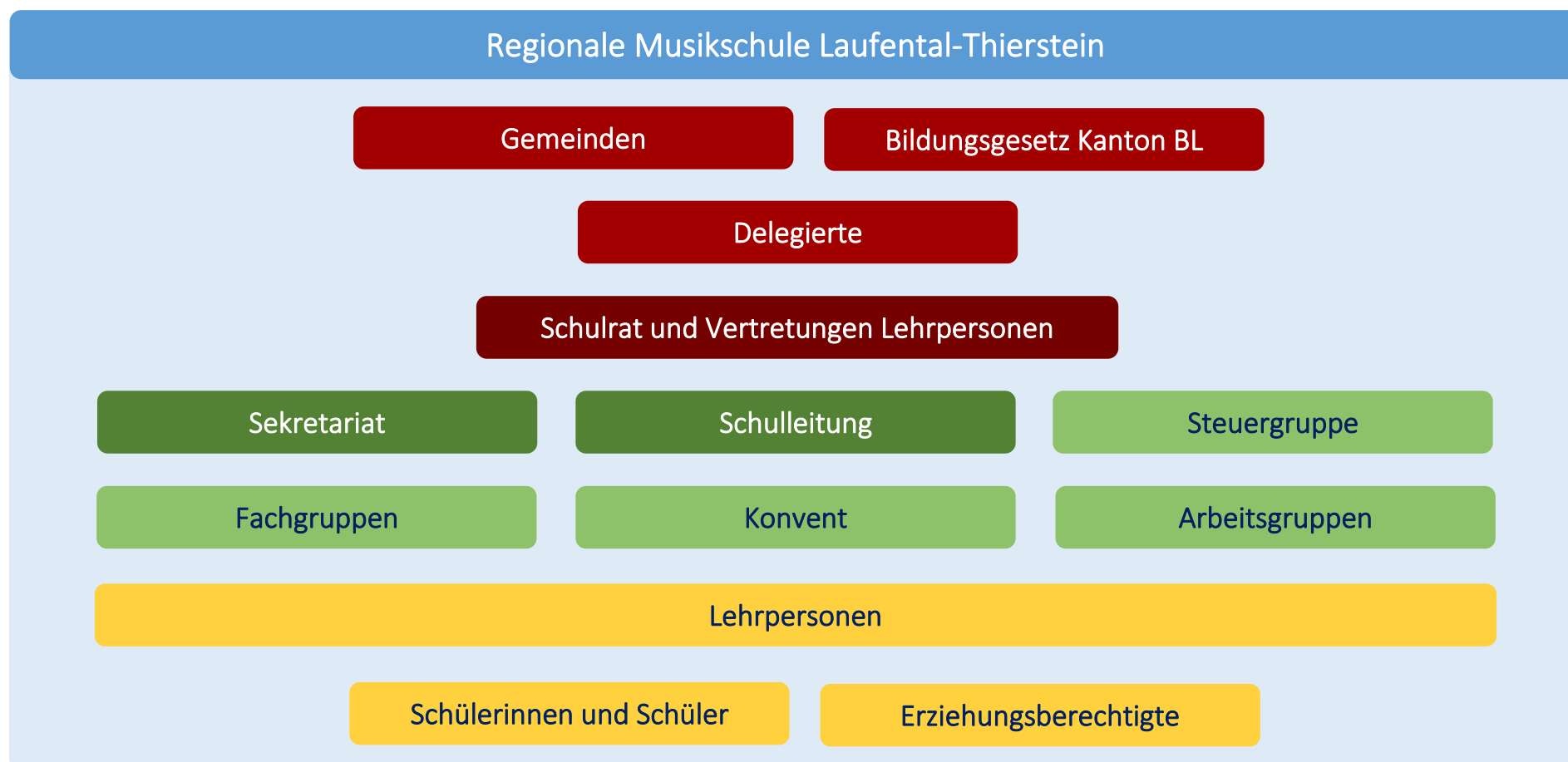
Die Vergütung von Sondereinsätzen von Lehrpersonen, von externen Experten und die Bezahlung von Reisespesen für Unterrichtseinsätze ausserhalb von Laufenden sind gesondert geregelt.

5. Kollekte

An den Veranstaltungen der Musikschule wird in der Regel eine freiwillige Kollekte erhoben, deren Bestimmung jeweils bekanntgegeben wird. Die Kollekte wird nach Abzug allfälliger Unkosten vollumfänglich ihrer Bestimmung zugeführt.

ORGANIGRAMM

Die Musikschule Laufental-Thierstein wird von 25 Gemeinden getragen: 13 Gemeinden des basellandschaftlichen Bezirks Laufen und die 12 Gemeinden des solothurnischen Bezirks Thierstein sind in einem interkantonalen Zweckverband zusammengeschlossen. Auf dem Organigramm sind die Strukturen der Musikschule ersichtlich.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- SGS 640 Bildungsgesetz
 - SGS 640.41 Verordnung für die Musikschule
 - SGS 646.40 Verordnung Berufsauftrag Lehrpersonen
 - SGS 647.12 Verordnung über die Schulleitung
 - SGS 150 Personalgesetz
 - SGS 150.1 Personaldekret
 - SGS 150.11 Personalverordnung
 - SGS 135.12 Verordnung über Lohnansprüche bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall
 - SGS 153.13 Verordnung über Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub
 - SGS 156.95 Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen
-
- Statuten Interkantonaler Zweckverband (https://musikschule-laufen.ch/up/organisation_58.pdf)
 - Vertrag über den Schulrat (https://musikschule-laufen.ch/up/organisation_58.pdf)